



**Satzung
des
Internationalen Bodensee-Clubs
Regionalclub Überlingen – nördlicher Bodensee e.V.**

**§ 1
Name und Sitz des Clubs**

**DER INTERNATIONALE BODENSEE-CLUB - REGIONALCLUB ÜBERLINGEN –
NÖRDLICHER BODENSEE E.V.**

ist ein Verein zur Förderung von Kunst und Wissenschaft in der Bodenseeregion nördlicher Bodensee. Der Club hat seinen Sitz in Überlingen.

§ 2

Ziele

Der IBC-Regionalclub Überlingen – nördlicher Bodensee, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat folgende Ziele:

1. Pflege, Bewahrung und Förderung des Bodenseeraumes als einheitliche, historisch gewachsene Kulturregion,
2. Förderung des Gemeinwohles und Bereicherung des Lebens auf kulturellem Gebiet
3. Zusammenschluss von Künstlern und Wissenschaftlern sowie ihrer Freunde und Förderer
4. Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern sowie Zusammenarbeit mit kulturellen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen und mit Sponsoren, Stiftungen und Gremien der öffentlichen Hand bei Förderungsvorhaben für Kunst und Wissenschaft.

Diese Ziele werden umgesetzt durch literarische, musikalische und wissenschaftliche Veranstaltungen, Ausstellungen der bildenden Künste und Studienreisen. Der Öffentlichkeitsarbeit dient auch die aktive Beteiligung an der Herausgabe oder Förderung einer Zeitschrift als Cluborgan sowie fallweise Herausgabe von Publikationen.

Der Regionalclub Überlingen – nördlicher Bodensee ist Mitglied der gemeinsamen Dachorganisation des IBC und trägt vollumfänglich die von diesem verfolgten satzungsgemäßen Ziele. Er wirkt an dessen Willensbildung durch seinen regionalen Vorstand mit.

Der Regionalclub finanziert die internationalen Aktivitäten des IBC durch die Abführung von 30% der Beiträge seiner Mitglieder. Diese Zahlung erfolgt in zwei Tranchen: einer Abschlagszahlung bis Ende April des Geschäftsjahres, einer Schlusszahlung bis Ende November.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der IBC-Regionalclub Überlingen – nördlicher Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung von Auslagenersatz.
3. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung der Clubziele werden im übrigen durch Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter, Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen sowie durch öffentliche Zuschüsse aufgebracht. Die Mittel dürfen

nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung im Rahmen der Ziele und der gefassten Beschlüsse legt der Regionalclub Rechenschaft ab.

4. Bei Auflösung des Regionalclubs oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft der Region zum Zwecke der Förderung der Kunst oder Wissenschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche oder juristische Person werden. Als ordentliches Mitglied beteiligt sie sich an der Vereinsarbeit, als außerordentliches Mitglied fördert und unterstützt sie die Vereinszwecke.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Regionalclubs.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wegen besonderer Verdienste um den Verein erfolgt auf Antrag des regionalen Vorstands durch die Generalversammlung.
4. Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Ihnen steht die Teilnahme an allen Clubveranstaltungen zu. Als Gäste können sie an den Veranstaltungen anderer Regionalclubs zu Mitgliedskonditionen teilnehmen.
5. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Auf Antrag kann der Beitrag vom regionalen Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Die Clubmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Clubs nur in Höhe ihrer rückständigen Mitgliedsbeiträge. Im übrigen haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand des Regionalclubs erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstößt. Das gilt auch, wenn das Mitglied unentschuldig mit der Entrichtung seines Beitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist.

§ 5 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom regionalen Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung. Anträge von Clubmitgliedern zur Tagesordnung müssen dem regionalen Vorstand spätestens eine Woche vor der betreffenden Jahresversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Jahresversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, der Vorstand, die ordentliche Jahresversammlung, die Rechnungsprüfer oder der gerichtlich bestellte Kurator dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entlastung des regionalen Vorstands,
 - 2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen des IBC gesamt.
 - 3) Wahl der Mitglieder des regionalen Vorstands für die Dauer von 3 Jahren,
 - 4) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, denen die Kontrolle des Rechnungswesens und die Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel obliegt,
 - 5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Clubs
4. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimm-

- rechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die Präsident/in, ersatzweise sein/ihr Stellvertreter/in bzw. das älteste Vorstandsmitglied.
 7. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Regional-Vorstand ist für die satzungsgemäße Leitung des Clubs verantwortlich. Es setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Rechnungsführer/in, dem/der Schriftführer/in. Außerdem gehören dem Vorstand die Vorsitzenden der Fachgruppen des Regionalclubs an.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen stets allein.
4. Engerer Vorstand sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Rechnungsführer/in und der/die Schriftführer/in. Vizepräsident/in, Rechnungsführer/in und Schriftführer/in vertreten den Verein nach außen entweder zu zweit oder einer von ihnen gemeinsam mit der/dem Präsident/in.
5. Schriftliche Verlautbarungen, Rechtsgeschäfte und Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des/der Schriftführer/in, in finanziellen Angelegenheiten /der Präsidenten/in und des/der Rechnungsführers/in. Bei Beträgen unter 500,- EUR ist die Unterschrift des/der Rechnungsführers/in ausreichend. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen ist damit nicht verbunden.

§ 7 Fachgruppen

1. Der regionale Vorstand bildet aus den Reihen interessierter Clubmitglieder Fachgruppen für Bildende Kunst, Literatur, Musik und Wissenschaft.
2. Die Fachgruppen konzipieren und verwirklichen ihre Programme. Bei finanziellen Auswirkungen sind diese zuvor mit dem Vorstand abzustimmen.
3. Den Fachgruppenversammlungen obliegt:
 - 1) die Genehmigung von Richtlinien für die Arbeit ihrer Fachgruppe,
 - 2) die Wahl des/der Vorsitzenden sowie die Bestellung seines/r Vertreters/in,
4. Die Fachgruppenleiter haben die Aufgabe, sich regelmäßig mit ihren Fachkollegen der anderen Regionalclubs abzustimmen und nach Möglichkeit gemeinsame Aktivitäten unter dem Dach des Gesamtclubs zu verwirklichen.

§ 8 Gesetzliche Vorschriften

Im übrigen gelten die für den Sitz des Vereins gültigen vereinsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 1.2.2010

§11
Vereinsregister

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden